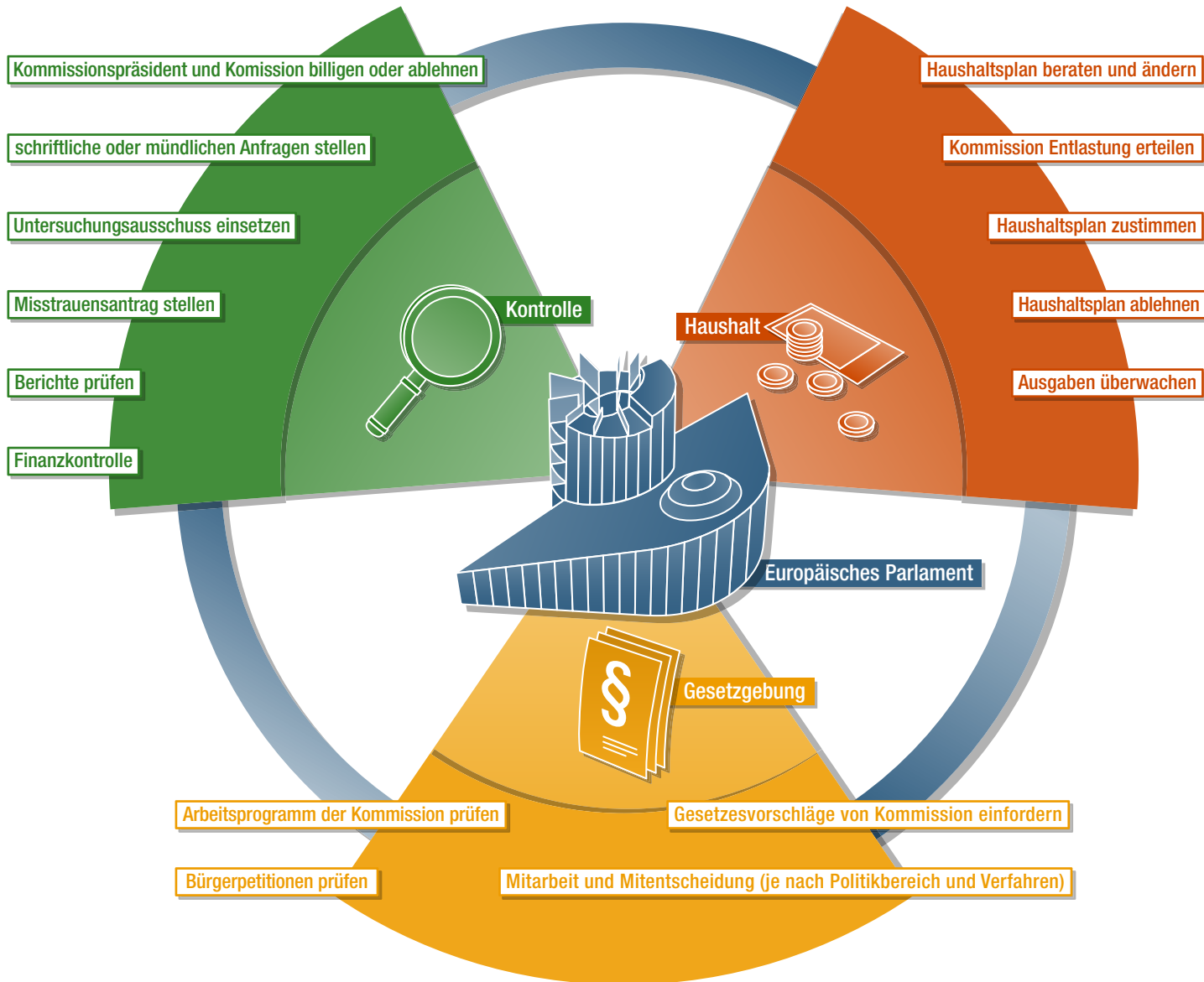




# Das Europaparlament

Beispiele für Befugnisse und Aufgaben





## ■ Das Europaparlament

### Beispiele für Befugnisse und Aufgaben

Das Europäische Parlament ist die Vertretung der Bürger der Europäischen Union. Die Kompetenzen und Befugnisse des Europäischen Parlaments gliedern sich in die drei traditionellen Kompetenzbereiche eines nationalen Parlaments: Gesetzgebung, Haushalt und Kontrollbefugnisse.

Das Europäische Parlament ist an allen Prozessen der Gesetzgebung innerhalb der Union beteiligt. Zwar kann es selbst keine Gesetze initiieren – dieses Recht hat allein die Kommission – es kann aber die Kommission auffordern, Vorschläge zu erarbeiten.

Bürger der Europäischen Union haben die Möglichkeit, mittels Petitionen an das Parlament die Kommission auf einen Gesetzgebungsbedarf hinzuweisen. Das Europäische Parlament kann das Arbeitsprogramm der Kommission bezüglich der geplanten Gesetze prüfen und Ergänzungen oder Änderungen fordern.

Das Europaparlament wird ferner bei jedem Rechtssetzungsakt konsultiert. In der überwiegenden Anzahl der Rechtssetzungsakte der Europäischen Union kommt das so genannte Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung, in dem das EP eine wesentliche Rolle spielt. Sollte es im Verlauf des Verfahrens zu Konflikten zwischen dem Rat der Europäischen Union und dem EP kommen und auch der Vermittlungsausschuss kein Einvernehmen herstellen können, so kann das EP jede Gesetzesinitiative, die durch dieses Verfahren eingebracht wurde, scheitern lassen.

Auch bei den anderen üblichen Verfahren zur Gestaltung von Vorschriften und Gesetzen ist das Europäische Parlament in unterschiedlichem Umfang mit beteiligt. Kein Gesetz kann innerhalb der Union ohne eine Stellungnahme der gewählten Abgeordneten verabschiedet werden. Ihre Kompetenzen sind aber insbesondere in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit eingeschränkt.

Zusammen mit dem Rat teilt sich das Europäische Parlament die Entscheidungsbefugnis über den Haushalt der Europäischen Union und bildet zusammen mit dem Rat die beiden Arme der Haushaltsbehörde. Dabei steht dem Europaparlament die letztendliche Entscheidung über die so genannten nicht-obligatorischen Ausgaben zu. Dieses sind Ausgaben, die sich nicht aus vertraglichen Verpflichtungen der EU ergeben.

Im Gegensatz zu den obligatorischen Aufwendungen aus den Verträgen der EU besteht bei den nicht-obligatorischen Ausgaben ein Gestaltungsraum für das EP. Einen großen Anteil an den obligatorischen Ausgaben haben die Aufwendungen für die Subventionen im Agrarbereich. In Zukunft sollen sich diese umfangreichen Aufwendungen am Gesamthaushalt der Europäischen Union verringern. Dann würde sich auch die Gestaltungsmacht des Europäischen Parlaments vergrößern.

Der Vertrag von Lissabon sieht eine Abschaffung der Unterscheidung zwischen den Ausgabentypen und damit eine Vergrößerung des



## ■ **Das Europaparlament**

### **Beispiele für Befugnisse und Aufgaben**

Gestaltungsraumes des EP vor. Nach dem gültigen Verfahren aber hat das EP bereits einen großen Einfluss auf die Ausgabenseite.

Der Haushaltsvorentwurf der Kommission wird nach der ersten Lesung im Europäischen Rat dem Parlament als Haushaltsentwurf vorgelegt. Nach seiner Zustimmung oder Änderung wird der Entwurf erneut dem Rat vorgelegt, er muss abschließend aber in zweiter Lesung vom EP verabschiedet werden. Nach Ende des Haushaltsjahres obliegt es dem EP, der Kommission die Entlastung zu erteilen.

Eng mit seiner Rolle im Zustandekommen des Haushalts ist auch die dritte Funktion des Parlaments verknüpft: die Kontrolle. Das Europäische Parlament ist allein für die Entlastung der Kommission zuständig. Es kann der Kommission eine Annahme des Haushalts verweigern oder ihr die Entlastung versagen. Bei groben Verstößen kann das EP auch ein Misstrauensvotum gegen die Kommission aussprechen.

Aus seiner Mitte können jederzeit Fragen an alle EU-Organen formuliert werden. Hier haben der Rat, die Kommission und auch die Mitgliedsländer eine Informationspflicht, d. h. sie müssen Auskunft geben. Diese Berichte werden dann offiziell vom Parlament geprüft.

Diese Kontrollmöglichkeit können auch die Bürger der EU nutzen, wenn sie sich mit Petitionen an das Parlament wenden. Stellt der Petitionsausschuss einen Verstoß fest, kann das Europäische Parlament Klage gegen Organe oder Mitgliedstaaten der EU vor dem Europäischen Gerichtshof erheben.

Dabei agiert das Parlament selbst nicht als gerichtliche Instanz. Es ist also nicht in der Lage, Urteile auszusprechen oder auch Gerichtsbeschlüsse durch Gerichte der Mitgliedsstaaten aufheben. Die Petitionen bieten aber eine Möglichkeit der Bürger, auf Missstände aufmerksam zu machen. Die meisten eingehenden Petitionen betreffen Themen des Umweltschutzes, der sozialen Sicherheit, die Freizügigkeit innerhalb der EU oder Bereiche der Steuerharmonisierung.